

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FTA Flugtraining Aschaffenburg GmbH
Stand: 01.04.2026

§ 1 AGB und Vertrag

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FTA Flugtraining Aschaffenburg GmbH -nachfolgend „FTA“ genannt- gelten für alle Verträge sowie Lieferungen und Leistungen der FTA mit ihren Kunden, insbesondere für:

- Flugausbildungen (gemäß aktueller Genehmigungsurkunde)
- Charter von Luffahrzeugen
- Sonstige Dienstleistungen (Schulungen, Seminare, etc.)

Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Durch Inanspruchnahme der von der FTA erbrachten Lieferungen oder Leistungen akzeptiert der Kunde ohne Einschränkungen oder Vorbehalt diese Bedingungen.

Die FTA behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden per E-Mail oder Brief spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Empfang, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die FTA wird den Kunden schriftlich auf diese Frist hinweisen.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Verwaltungsgebühr, Kosten für die Theorie-Präsenzphase sowie den Fernlehrgang, Kosten für den Theorie-Gruppenunterricht, Lehrmittelkosten und Kosten einer Nutzungsvereinbarung sind mit Vertragsabschluss sofort in voller Höhe fällig.

§ 3 Lieferungen

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der FTA.

§ 4 Ausbildung

Die FTA bildet gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den genehmigten Lehrgängen der FTA aus. Die Gesamtdauer der Ausbildung kann nicht verbindlich vereinbart werden, sie richtet sich nach flugbetrieblichen und Witterungsbedingungen sowie nach der Befähigung und den Fortschritten des Kunden. Die FTA haftet insbesondere nicht für Verzögerungen, die auf höherer Gewalt oder staatlichen Eingriffen beruhen und für die Zulassung des Kunden zu behördlichen Prüfungen und deren Bestehen. Die Prüfung ist nicht Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Der Kunde ist verpflichtet, Regelungen gemäß Gesetz oder Verordnungen einzuhalten. Er muss Anweisungen des Ausbildungspersonals der FTA unverzüglich befolgen.

§ 5 Termine

Ausbildungsbeginn ist frühestens der Vertragsbeginn. Liegen nicht alle nötigen Unterlagen des Kunden vor oder sind nicht alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt, beginnt die Ausbildung mit Vorliegen aller Unterlagen und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen. Zum sofortigen Beginn der Ausbildung ist es notwendig auf das Widerrufsrecht zu verzichten. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Ausbildung nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist nach schließen des Ausbildungsvertrages.

Nicht im Vertrag vereinbarte Termine (z. B. Termine für Einzelschulungen oder für praktische Ausbildung) werden individuell vereinbart. Die praktische Flugausbildung ist von einer Vielzahl an Parametern abhängig, so z. B. Ausbildungsstand des Kunden, Verfügbarkeit von Lehrer und Flugzeug, Wetterverhältnisse, weshalb Termine bei Vertragsabschluss nicht bindend vereinbart werden können.

§ 6 Charter und Flugzeugnutzung

6.1 Geltungsbereich

Dieser Paragraph gilt für die Anmietung von Luffahrzeugen der FTA (Charter) sowie für die Nutzung von Luffahrzeugen im Rahmen der Ausbildung. Für detaillierte operative Regelungen verweisen wir auf das OPS Handbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

6.2 Flugzeugauswahl und Reservierung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Vertragserbringung auf Flugzeugen der FTA. Sofern der Kunde ein eigenes Flugzeug nutzen möchte, sind weitere Vereinbarungen zu treffen, die diesem Vertrag beigelegt werden und Vertragsbestandteil sind.

Die Flugzeuge der FTA werden über das Reservierungssystem der FTA (Flugtrai-

ning Aschaffenburg GmbH) gebucht. Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs verarbeitet. Die FTA und PSA behält sich vor, in besonders begründeten Fällen (z. B. Prüfungsgflüge) Prioritäten andes festzulegen.

6.3 Im Charterpreis enthaltene Leistungen

Im Charterpreis enthalten sind die Kosten der Wartung des Flugzeuges, der Versicherung, der Nav-Data Europa (nur Flugzeuge, die für Instrumentenflug zugelassen sind), der Betriebsstoffe Benzin und Öl, Unter- und Abstellkosten am Flugplatz EDFC.

Nicht enthalten sind An- und Abfluggebühren, Flugsicherungsgebühren, Landegebühren, Abstell- und Hangarierungskosten außerhalb EDFC, Reinigungskosten, Kosten für Sauerstoff und TKS sowie weitere Kosten, die zusätzlich erhoben werden.

6.4 Betriebsvorschriften

Der Kunde ist verpflichtet, das Flugzeug nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Flughandbuchs und den Anweisungen der FTA bzw. des OPS Handbuchs zu betreiben.

Bei Benutzung des Flugzeugs zu strafbaren Handlungen schließt die FTA jegliche Haftung aus und behält sich gerichtliche Schritte sowie Regressansprüche vor.

6.5 Voraussetzungen für die Flugzeugnutzung

Das Flugzeug darf nur von Kunden als verantwortlicher Luffahrzeugführer geflogen werden, die im Besitz entsprechender gültiger Lizenzen, Berechtigungen und Tauglichkeitszeugnisse sind. Kopien dieser Dokumente sind bei der FTA zu hinterlegen. Verlängerungen und Erneuerungen sind der FTA unaufgefordert einzureichen. Bei Entfall einzelner Voraussetzungen ist die FTA unverzüglich zu informieren, die Nutzung der Flugzeuge ist unmittelbar zu unterlassen.

Die Entscheidung, ob ein Flugzeug solo (d. h. ohne Fluglehrer) geflogen werden darf, wird ausschliesslich von der FTA oder einem ihrer Fluglehrer getroffen; sie kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Voraussetzung für das Charter eines Flugzeuges ist ein erfolgreicher Checkout auf dem jeweiligen Muster gemäß OPS Handbuch. Der Checkout kann vom Vercharterer jederzeit widerrufen werden.

6.6 Pre-Flight Inspection

Vor Inbetriebnahme des Flugzeuges ist eine sorgfältige Kontrolle durchzuführen (gemäß Flughandbuch bzw. Checkliste). Schäden, die der Kunde bei Übernahme feststellt, sind vor Nutzung des Luffahrzeuges zu dokumentieren und an die FTA zu melden. Nicht gemeldete Schäden, welche vom Nachfolger festgestellt werden, gehen zu Lasten des Vorfliegers.

6.7 Dokumentationspflicht

Nach jedem Flug hat der Kunde diesen im Bordbuch des Flugzeuges und in der elektronischen Flugerfassung der PSA/FTA ordnungsgemäß zu dokumentieren.

6.8 Reinigung

Bei Rückgabe des Flugzeuges ist mindestens eine Reinigung der Frontscheibe und der sonstigen Vorderkanten (Flügel, Höhenruder, Seitenruder, obere und untere Motorhaube, Radverkleidungen, Fahrwerkstreben) sowie des Innenraumes vorzunehmen.

Detaillierte Reinigungsvorschriften sind im OPS Handbuch enthalten.

6.9 Rückgabe und Abstellung

Wird das Flugzeug an einem anderen Flugplatz als dem Heimatflugplatz zurückgelassen, so hat der Kunde umgehend für sichere Ab- bzw. Unterstellung zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen. Alle Türen sind zu verschließen. Dokumente und Bordbuch dürfen nicht über Nacht im Flugzeug gelassen werden.

Kann der Kunde das Flugzeug nicht selbst zurückbringen, so trägt er die Kosten der Rückholung.

6.10 Schadensmeldung

Im Schadensfall ist die FTA unverzüglich zu verständigen. Ggf. muss der Kunde die gesetzlich vorgeschriebene Unfallmeldung erstatten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 7 Abrechnung von Lieferungen und Leistungen

Alle Preise sind in Euro und beinhalten, sofern nicht anders angegeben, die zurzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste, die auch Grundlage für das Angebot zu dem jeweiligen Vertrag ist. Die FTA behält sich vor, die Preise mit einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der neuen Preise anzupassen.

Ausbildungen, die einer Berufsausbildung entsprechen, können nach § 4, Abs 21 UstG von der Umsatzsteuer befreit sein. Maßgeblich ist das jeweilige Angebot der FTA an den Kunden. Verwaltungsgebühren, Flugzeugcharter und Fremdleistungen fallen nicht unter diese Umsatzsteuerbefreiung.

In § 2 aufgeführte Leistungen werden mit Vertragsabschluss berechnet. Alle sonstigen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Die FTA kann für bestimmte Ausbildungen eine Vorauszahlung verlangen, sofern dies im Angebot oder im Vertrag angegeben wurde.

Die der Ermittlung des Charterpreises zugrundeliegenden Charter-Zeiten des Flugzeuges werden immer vom Losrollen bis zum vollständigen Stillstand nach dem Flug berechnet (Off-Block bis On-Block = Blockzeit).

Die für die Ermittlung der Lehrerstunden zugrundeliegenden Zeiten werden entsprechend der Dienstzeit des Lehrers berechnet. Dies gilt auch für die Führung der Aufsicht bei Solo-Flügen. Die Dienstzeit beginnt mit einem Briefing vor dem Flug und endet mit einem Debriefing nach dem Flug. Es wird die Zeit vom Beginn des Briefings bis zum Ende des Debriefings berechnet. Pausen auf Verlangen des Kunden werden mit abgerechnet.

Die Dienstzeiten des Lehrers und die Blockzeit des Flugzeuges werden in einem digitalen System der FTA erfasst. Kunde und Lehrer haben diesen mit besonderer Sorgfalt zu führen. Auf Basis des Eintrages wird die Abrechnung mit dem Kunden erstellt.

Grundsätzlich empfiehlt die FTA dem Kunden, Fremdleistungen direkt mit dem Anbieter abzurechnen. Als Service kann die FTA Fremdleistungen für den Kunden mit dem Anbieter abrechnen. Diese Leistungen werden den Kunden in diesen Fällen zuzüglich Bank- und Bearbeitungsgebühren (bis max. 20 %) in Rechnung gestellt. Bei Lande- und Flugsicherungsgebühren kann die FTA zur Vereinfachung der Abrechnung Pauschalen festlegen. Die FTA weist darauf hin, dass Lande-, Anflug-, Flugsicherungs- und ähnliche Gebühren oftmals mit erheblicher Verzögerung in Rechnung gestellt werden. Die Weiterberechnung kann sich daher um bis zu 6 Monate verzögern.

Rechnungen und Mahnungen werden grundsätzlich per E-Mail verschickt. Nach Wahl der FTA ist ein Versand per Post möglich.

§ 8 Zahlung von Rechnungen

Alle Lieferungen und Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Rechnungen können entweder per Einzugsermächtigung oder per Überweisung ausgeglichen werden. Bei der Zahlungsweise Überweisung wird mit Vertragsabschluss eine Akontozahlung von 2.000 EUR fällig. Diese ist vor Beginn der Ausbildung fällig und zahlbar. Die Akontozahlung wird mit der Endabrechnung verrechnet, eventuelle Überzahlungen werden erstattet.

Beträge aus nicht eingelösten oder zurückgebuchten Lastschriften sind sofort fällig. Die FTA behält sich vor, anfallende Buchungskosten und Gebühren weiterzubelasten und die Leistungen aus den Verträgen mit dem Kunden bis zum Ausgleich aller Forderungen zu unterbrechen. Auch die Erbringung weiterer Leistungen gegen Vorkasse bleibt der FTA vorbehalten. Gerät der Kunde in Verzug, behält sich die FTA vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Der Kunde trägt neben den Verzugszinsen alle vor- und außergerichtlichen Mahn- und Inkassogebühren.

§ 9 Vertragsabbruch

Die Kosten gemäß §2 werden bei Vertragsabbruch nicht zurückerstattet. Theorie-Einzelunterricht, Charter- und Lehrergebühren aus begonnener Praxisausbildung werden im inanspruchgenommenen Umfang berechnet; eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Für die Abmeldung bei der Behörde und / oder die Zuverfügungstellung einer Kopie der Ausbildungsakte wird bei Vertragsabbruch eine pauschale Gebühr von 150 EUR in Rechnung gestellt. Die Kopie der Ausbildungsakte wird erst nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn der Kunde sich fachlich oder persönlich als ungeeignet erweist, die Vorgaben in einem Flugauftrag missachtet, ein Flugzeug schuldhaft beschädigt oder mit einem Flugzeug in einer Weise verfährt, die eine künftige Beschädigung als wahrscheinlich erscheinen lässt.

§ 10 Haftung

10.1 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet persönlich für selbst verschuldete Schäden aller Art. Sein Verschulden wird vermutet, wenn ein Schaden im Zusammenhang mit einer Nichtbefolgung von Anweisungen der FTA oder deren Lehrpersonal oder in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen steht. Kosten für Reparaturen, die durch mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Flugzeugs durch den Kunden entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Schäden aufgrund von Überschreitung der zulässigen Betriebsgrenzen des Luftfahrzeuges.

10.2 Versicherungsschutz

Die Flugzeuge der FTA sind mit einer Haftpflicht, einer Kasko- und einer In-sassenunfallversicherung (Invalidität / Tod je 20.000 EUR) versichert. Jedem Kunden steht frei, sich höher zu versichern.

Die entsprechenden Bestätigungen und Laufzeiten sind im Bordbuch enthalten. Maßgebend sind die für die einzelnen Versicherungen gültigen Bedingungen des Versicherers. Weitergehende Risiken sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Kunden.

10.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall ist vom Kunden zu tragen. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist musterabhängig und im OPS Handbuch bzw. im individuellen Chartervertrag aufgeführt.

Als Orientierung gelten folgende Selbstbeteiligungen:

- Einmotorige Flugzeuge (SEP): in der Regel 2.500 EUR bis 3.500 EUR
- Cirrus SR20: 5.000 EUR
- Cirrus SR22T: 12.000 EUR
- Mehrmotorige Flugzeuge: auf Anfrage (deutlich höhere Selbstbeteiligungen)

Hangarierschäden sind nicht versichert und immer durch den Kunden zu tragen. Eventuelle Rückforderungen des Schadensfreiheitsrabattes gemäß Versicherungsvertrag gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

Ist die Versicherung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat (z.B. grobe Fahrlässigkeit), von einer Leistung frei, so haftet er in vollem Umfang.

10.4 Kundenflugzeuge

Bei Flugzeugen, die der Kunde zur Schulung beistellt, hat der Eigentümer des Flugzeuges für die entsprechende Versicherung selbst Sorge zu tragen. Für einen eventuellen Selbstbehalt nach einem entstandenen Schaden hat der Kunde aufzukommen. Die FTA und deren Lehrpersonal sind, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

§11 Datenschutz

Die FTA benötigt personenbezogene Daten und Angaben des Kunden, um seine Anfrage oder seine Anmeldung bearbeiten und ggf. den Vertrag mit ihm erfüllen zu können.

Die Daten des Kunden werden für Tätigkeiten in Zusammenhang mit seiner Anfrage oder seiner Anmeldung und für statistische Auswertungen verarbeitet.

Die FTA verarbeitet die Kontaktdaten des Kunden. Bei Anfrage oder Abschluss eines Vertrages für eine Dienstleistung der FTA werden darüber hinausgehend diejenigen Daten verarbeitet, die der Kunde der FTA zur Prüfung der Voraussetzungen oder zur ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung zur Verfügung stellt. In der Regel wird die FTA diese Daten und Unterlagen von dem Kunden anfordern.

Im Rahmen der Verträge verarbeitet und speichert die FTA personenbezogene Daten des Kunden, seiner Lizenzen und Berechtigungen, seines Medicals sowie Daten der vom Kunden durchgeführten Flüge. Die FTA verarbeitet und speichert auch von den genutzten Luftfahrzeugen aufgezeichnete Daten (Flugweg, technische Parameter der Flüge, Motordaten, usw.).

Die Daten des Kunden können weitergegeben werden an:

- Empfänger innerhalb der PSA und FTA, z. B. an die Buchhaltung
- mit der Organisation und Ausführung der Dienstleistung betraute Personen, z. B. Fluglehrer, externe Prüfer, Hoster oder sonstige IT-Dienstleister sowie externe Administratoren, Wartung und Fernwartung, Entsorger von Akten oder Datenträgern (Auftragsdatenverarbeiter), Lieferanten (z. B. von Fernlehrgängen), Vercharterer (z. B. im Bordbuch), DFS, DWD
- Behörden (z. B. Luftfahrt-Bundesamt, Luftamt, Regierungspräsidium, FAA, Bundesnetzagentur, Meldungsempfänger von Ereignissen, Vorfällen und Unfällen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- internationale Organisationen (z. B. Cirrus Aircraft bei Transition Trainings, Newsletter-Versender, Flightradar24 und ähnliche)
- Halter und Eigentümer von Flugzeugen

Die Datenlöschung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sofern nicht Daten darüber hinaus benötigt werden. Ausnahme ist die Einwilligung des Kunden zur Weiterverwendung der Daten für Marketing oder z. B. zum Bezug von E-Mail-Newslettern. In diesem Fall erfolgt mit Widerruf der Einwilligung (siehe unten: Widerrufsrecht bei Einwilligung) die Datenlöschung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen dem Kunden folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Kunde das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Sollten unrichtige bzw. unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Kunden ein Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung zu.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen gegenüber der FTA per E-Mail an schule@fta.aero oder als Brief widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

§12 Vertragsänderungen, Nebenabreden

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen ist Großostheim.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Aschaffenburg. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des mit der FTA geschlossenen Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene wirksame Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.